

Verordnung der Stadt Fürth über Beschränkungen des Betretungsrechts von Reitern und anderen Erholungssuchenden im Stadtwald Fürth und die Kennzeichnung von Reitpferden im westlichen Teil des Stadtgebietes Fürth vom 31. März 1989

(Amtsblatt Nr. 13 vom 21. April 1989)

i.d.F. der Änderungsverordnung vom 30. Juli 2001

(Stadtzeitung Nr. 16 vom 15. August 2001)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich	2
§ 2 Umfang der Beschränkungen des Betretungsrechts im Stadtwald Fürth	2
§ 3 Kennzeichnung von Reitpferden	3
§ 4 Zuteilung der Kennzeichen	3
§ 5	4
§ 6 Inkrafttreten	4
Anlage 1	5
Anlage 2	6
Anlage 3	7
Kennzeichen für Reitpferde	7

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 26 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes- BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 13.03.1989, Az. 820-8662 FÜ-1/86 genehmigte Verordnung über Beschränkungen des Betretungsrechts von Reitern und anderen Erholungssuchenden im Stadtwald Fürth und die Kennzeichnung von Reitpfeden im westlichen Teil des Stadtgebietes Fürth:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Im Fürther Stadtwald wird aus Gründen des Naturschutzes, zur Regelung des Erholungsverkehrs und zum Schutz des Eigentums das Betretungsrecht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt. Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

Darüber hinaus wird für den westlichen Teil des Stadtgebietes Fürth die Kennzeichnung von Reitpfeden vorgeschrieben.

- (2) Räumlicher Geltungsbereich dieser Verordnung ist

- a) hinsichtlich der Beschränkungen des Betretungsrechts der Stadtwald Fürth, soweit er auf dem Gebiet der Stadt Fürth liegt. Die Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der „Karte der Reitwege im Fürther Stadtwald“ im Maßstab 1:10 000, Ausgabe August 1987 (Anlage 1);
- b) hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht das westliche Stadtgebiet Fürth. Es wird im Osten vom Main-Donau-Kanal, im Südosten von der Bahnlinie Fürth-Cadolzburg und im Norden von der Flexdorfer Straße, der Ritzmannshofer Straße und dem Ritzmannshofer Weg begrenzt. Die Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus dem „Plan Kennzeichnung Reitpfede“ im Maßstab 1:20 000, Ausgabe Februar 1988 (Anlage 2).

Die Karte sowie der Plan sind Bestandteil dieser Verordnung; sie werden bei der Stadtförsterei archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden all-gemein zugänglich.

§ 2 Umfang der Beschränkungen des Betretungsrechts im Stadtwald Fürth

- (1) Das Reiten im Stadtwald Fürth (vgl. § 1 Abs. 2 a) ist nur auf den dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und auf den in der Karte eingetragenen und im Stadtwald als Reitwege gekennzeichneten Privatwegen gestattet.

Im übrigen ist eine Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Reiten nicht dazu führt, dass die Natur geschädigt, der Erholungsverkehr beeinträchtigt oder sonst Schäden verursacht werden.

- (2) Andere Erholungssuchende dürfen die als Reitwege gekennzeichneten Privatwege nicht benutzen.
- (3) Auf Kreuzungen von Reitwegen mit anderen Wegen darf nur im Schritt geritten werden. Reiter und andere Erholungssuchende haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen. Reiter haben anderen Erholungssuchenden den Vorrang zu gewähren.

Hunde dürfen beim Reiten nicht mitgeführt werden.

- (4) Organisierte Reitveranstaltungen bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung wird erteilt, wenn nach Art und Umfang der Veranstaltung und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung der betreffenden Grundstücke nicht zu erwarten ist und wenn keine Versagungsgründe nach Abs. 1 Satz 3 vorliegen.
- (5) Die nach dieser Verordnung erforderlichen Genehmigungen werden auf schriftlichen Antrag von der Stadtförsterei erteilt.

§ 3 Kennzeichnung von Reitpferden

- (1) Pferde müssen beim Reiten im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung mit Plaketten gekennzeichnet werden. Die Plaketten nach § 4 und der Anlage 3 zu dieser Verordnung müssen an beiden Seiten sichtbar und erkennbar angebracht werden. Ist eine Pferdekennzeichnung ordnungsgemäß nach den Vorschriften einer Verordnung des Landratsamtes Fürth über die Kennzeichnung von Reitpferden erfolgt, gilt diese auch für den Geltungsbereich dieser Verordnung.
- (2) Einer Kennzeichnung bedarf es nicht zum Reiten auf den dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
- (3) Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 Zuteilung der Kennzeichen

- (1) Die Zuteilung und Ausgabe der Kennzeichen erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Stadtförsterei.

Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Pferdehalters sowie des Eigentümers anzugeben. Die Stadtförsterei kann verlangen, dass die Richtigkeit der Angaben nachgewiesen wird.

- (1) Die dauernde Übereignung der Kennzeichen hat der Inhaber der Stadtförsterei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind Name, Vorname und Anschrift des Pferdehalters sowie des Eigentümers anzugeben.
- (1) Werden Kennzeichen vorübergehend Dritten überlassen, so hat der Inhaber deren Namen und Adressen vorher festzustellen und diese der Stadtförsterei auf Anfrage mitzuteilen.

§ 5

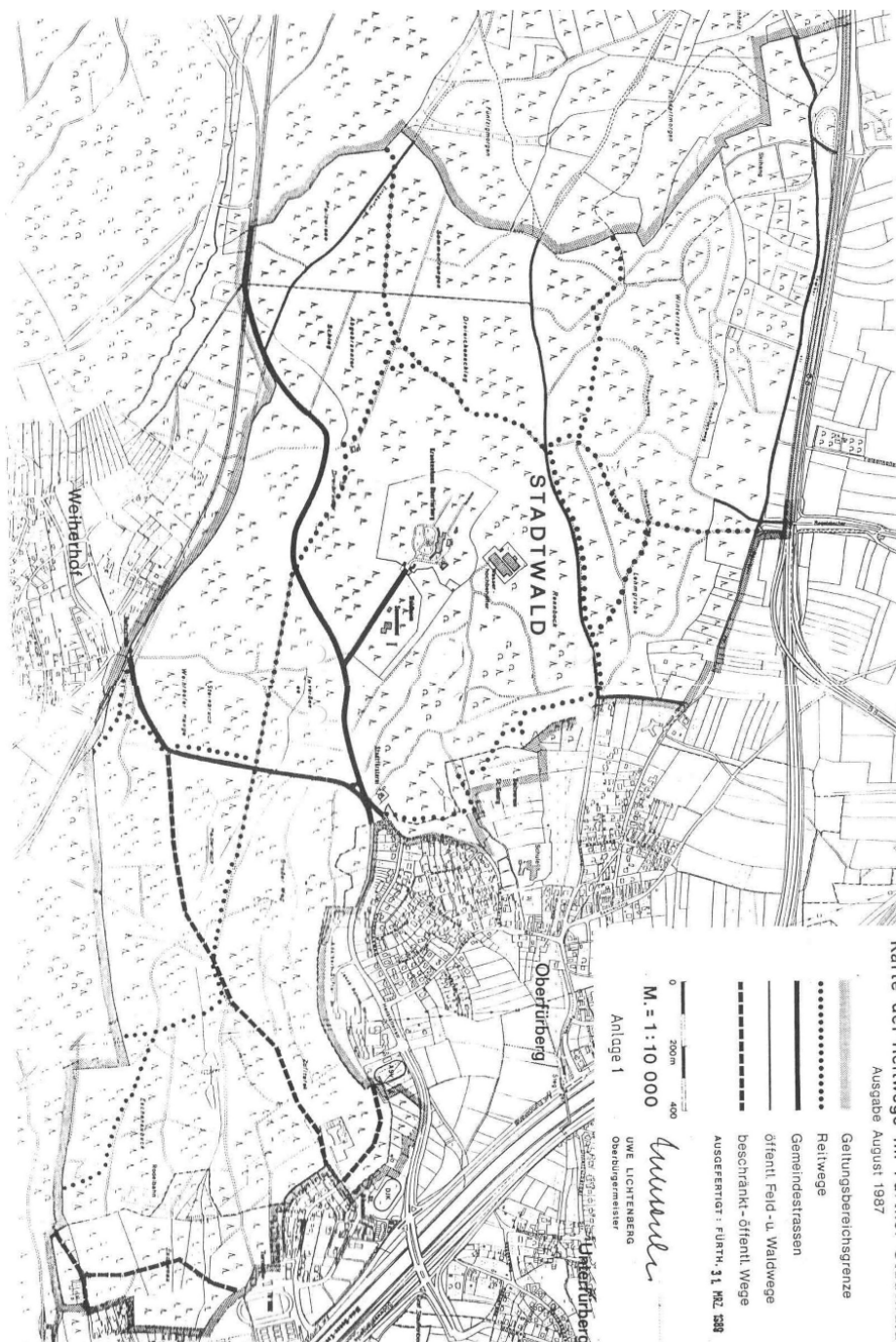
- (1) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen
1. § 2 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung reitet,
 2. § 2 Abs. 2 Satz 1 unbefugt die Reitwege benutzt,
 3. § 2 Abs. 2 Satz 2 auf Kreuzungen nicht im Schritt reitet,
 4. § 2 Abs. 2 Satz 4 anderen Erholungssuchenden nicht den Vorrang gewährt,
 5. § 2 Abs. 2 Satz 5 Hunde beim Reiten mitführt,
 6. § 2 Abs. 3 ohne die erforderliche Genehmigung organisierte Reitveranstaltungen durchführt oder an ihnen teilnimmt,
 7. § 3 Abs. 1 Satz 1 ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung reitet,
 8. § 4 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben macht,
 9. § 4 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht bei einer Übereignung der Kennzeichen nicht unverzüglich nach kommt oder
 10. § 4 Abs. 3 bei Überlassung der Plaketten an einen Dritten auf Anfrage der Stadt-försterei seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt oder unrichtige Angaben macht.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Verordnung über die Beschränkung des Betretungsrechts von Reitern und anderen Erholungssuchenden auf den Wegen im Stadtwald Fürth“ vom 07. März 1980 (Amtsblatt Nr. 12 vom 21. März 1980) außer Kraft.

Anlage 1



Anlage 2

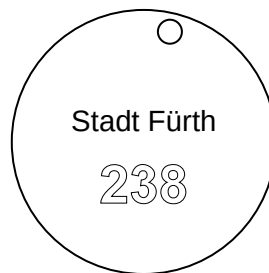


Anlage 3

zur Verordnung der Stadt Fürth über die Beschränkungen des Betretungsrechts von Reitern und anderen Erholungssuchenden im Stadtgebiet Fürth und die Kennzeichnung von Reitpferden im westlichen Teil des Stadtgebietes Fürth vom 31.03.1989.

Kennzeichen für Reitpferde

a) Muster:



b) Beschreibung:

- Das Kennzeichen für Reitpferde ist ein rundes 2 mm starkes Schild aus Astralon mit einem Durchmesser von 90 mm.
- Die Grundfärbung des Kennzeichens ist rot.
- Auf dem Kennzeichen ist oben eine Zeile Stadt Fürth, darunter eine ein- bis dreistellige Nummer, jeweils weiß unterlegt, eingraviert.
- Auf dem Kennzeichen ist auf der Rückseite eine Spannklemme angenietet.

Rechtsaufsichtlich genehmigt mit RS vom 13.03.1989 Nr. 820-8662 Fü-1/86.